

---

**Dr. Peter Gauweiler**  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
Stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses  
für Kultur und Medien

An den  
Präsidenten des Deutschen Bundestages  
Herrn Wolfgang Thierse  
Platz der Republik 1

11011 Berlin

22. April 2005

---

**2. und 3. Lesung des Gesetzes über die Zustimmung zum Vertrag über eine Verfassung für Europa**

Sehr geehrter Herr Präsident,

---

der zuständige Referent des Kanzleramtes hat mir mit Schreiben vom 23. März 2005 mitgeteilt, dass die Bundesregierung dem Bundestag den „*Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 29. Oktober 2004 über eine Verfassung für Europa*“ zugeleitet hat und die Lesung des Gesetzes sowie die Schlussabstimmung für den 12. oder 13. Mai 2005 vorgesehen sind.

Ich bitte, die 2. und 3. Lesung des Zustimmungsgesetzes zum Vertrag vom 29. Oktober 2004 über eine Verfassung für Europa von der Tagesordnung der Sitzung des Deutschen Bundestages am 12./13. Mai 2005 abzusetzen bzw. dafür Sorge zu tragen, dass die Lesungen von der Tagesordnung genommen werden.

Mit dem Gesetzentwurf soll ein Verfassungsvertrag in Kraft gesetzt werden, der folgende Regelung enthält:

*„Die Verfassung (Anm.: der Europäische Verfassungsvertrag) und das von den Organen der Union in Ausübung der ihnen zugewiesenen Zuständigkeiten gesetzte Recht haben Vorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten“ (Art. 1 – 6).*

Damit wird - erstmalig - kraft Zustimmungsgesetz nicht nur der „Vorrang“ des neuen Verfassungsvertrages als solchem, sondern ausdrücklich auch der Vorrang des von den EU-Organen

---

Postanschrift: Dr. Peter Gauweiler, MdB Platz der Republik 1 • 11011 Berlin  
Bundestagsbüro: Eingang Unter den Linden 71  
Tel.: (030) 227 – 72 983 • Fax: (030) 227 – 76 989  
peter.gauweiler@bundestag.de

erlassenen Sekundär- und Tertiärrechts vor allem deutschen Recht, einschließlich des Grundgesetzes mitsamt den Grundrechten, postuliert. Dazu ist der Bundestag aber nicht befugt.

Für die bevorstehende, entscheidende Lesung dieses Gesetzes ist mir - wie fast allen anderen Mitgliedern des Hauses - durch Geschäftsordnungsrecht die Möglichkeit zu einer selbstbestimmten Wortmeldung wie auch zu einer eigenständigen Antragstellung genommen. Es bestehen erhebliche Zweifel, ob die Mitglieder des Deutschen Bundestages berechtigt sind, das Grundgesetz - wie auch die Landesverfassungen - zur Disposition der EU-Organen zu stellen. Ich habe deshalb die Frage nach der Zulässigkeit einer solchen - dem Parlament abverlangten - Ersetzung des Grundgesetzes durch den EU-Verfassungsvertrag zwei namhaften deutschen Verfassungsrechtlern, Herrn Universitätsprofessor Dr. jur. Heinrich Rupp, Verfassungsexperte und emeritierter Professor für Öffentliches Recht der Universität Mainz, und Herrn Universitätsprofessor Dr. jur. Karl Albrecht Schachtschneider, der das Öffentliche Recht, insbesondere das Europarecht an der Universität Erlangen-Nürnberg lehrt, mit der Bitte um Prüfung vorgelegt und mit ihnen erörtert.

Herr Professor Rupp hat bereits öffentlich festgestellt, dass die mit der Vorlage des Gesetzes vom Bundestag erwartete Zustimmung zur Europäischen Verfassung nicht mehr als „normale“ Grundgesetzänderung bewertet werden darf, sondern als Ersetzung und Verdrängung des Rangs des Grundgesetzes durch ein anders strukturiertes und verfasstes Systemkonzept. Professor Rupp hat weiter festgestellt, dass dafür das Grundgesetz den Verfassungsorganen jedoch keine Handreichung gibt. Vielmehr bestimmt das Grundgesetz in dem über Artikel 23 Absatz 1 Satz 3 anzuwendenden Artikel 79 Absatz 3, dass Änderungen des Grundgesetzes, die seine Basis „berühren“, „unzulässig“ sind. Artikel 79 Absatz 3 des Grundgesetzes gibt den Verfassungsorganen nicht das Recht, sich im Namen und unter Berufung auf die grundgesetzliche Legitimation über das Grundgesetz hinwegzusetzen und seine Fundamente zu ersetzen oder mit denjenigen eines anderen Systems auszutauschen.

Auch die Vorbereitungen von Herrn Professor Schachtschneider für eine Verfassungsklage gegen das Zustimmungsgesetz zum Vertrag über eine Verfassung für Europa ergeben die Unvereinbarkeit dieses Vertrages mit dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Nach dem Ergebnis seiner verfassungsrechtlichen Überprüfung wäre ein Zustimmungsgesetz zu diesem Vertrag verfassungswidrig, staatswidrig und nichtig.

Der Vertrag ist nicht nur mit Art. 79 Abs. 3 GG unvereinbar, weil er die Prinzipien des Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 GG und die Strukturprinzipien des Art. 23 Abs. 1 S. 1 GG mißachtet, sondern auch das demokratische Fundamentalprinzip verletzt, dass alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht. Ein derartig weit reichendes Verfassungsgesetz kann - so Professor Schachtschneider und Professor Rupp

übereinstimmend - nur auf einem Referendum des Deutschen Volkes über ein neues Verfassungsgesetz beruhen. Diese Feststellung geht über die politische Frage nach der Zweckmäßigkeit einer Volksabstimmung über den Europäischen Verfassungsvertrag weit hinaus. (Diese Frage positiv beantwortet haben bekanntlich bereits Polen, Dänemark, Frankreich, Tschechien, Spanien, Großbritannien, Irland und Portugal.)

Professor Schachtschneider hat den Verlust an existentieller Staatlichkeit Deutschlands zugunsten der existentiellen Staatlichkeit der Europäischen Union, die aber nicht durch ein europäisches Volk, einen existentiellen europäischen Staat, legitimiert wird, in der diesem Schreiben beiliegenden Klage näher dargelegt. Ebenso belegt wird die stetige Missachtung des demokratischen Prinzips der begrenzten Ermächtigung.

Der Vertrag über eine Verfassung für Europa - so Professor Schachtschneider im Einzelnen - überschreitet endgültig die Grenzen, welche das Grundgesetz für die Integrationspolitik der staatlichen Organe in die Europäische Union zieht. Das wegen des demokratischen Prinzips wesentliche Integrationsprinzip der begrenzten Einzelermächtigung ist verlassen. In allen wesentlichen Politikbereichen des Verfassungsvertrages sind die Ermächtigungen weit und offen. Das gilt vor allem für die dort so genannten „Grundfreiheiten“ des Binnenmarktes, aber auch für die vorgesehenen Regelungen der Wirtschafts-, Währungs- und auch Sozialpolitik (Teil III, Wirtschaft/Währung, Titel III, Kapitel II, Art. III-177 ff.; Teil III, Sozialpolitik, Titel III, Kapitel III, Abschnitt 2, Art. III-209 ff. VV). Die Klage weist auch darauf hin, insoweit die durch den Vertrag über eine Verfassung für Europa wesentlich weiter entwickelte Politik des Raumes der Sicherheit, der Freiheit und des Rechts (Teil III, Titel III, Kapitel IV, Art. III-257 ff. VV), insbesondere durch das integrierte Straf- und Strafverfolgungsrecht/Europäischer Haftbefehl, gegen das Grundgesetz verstößt. Dies gilt auch für die durch den Verfassungsvertrag wesentlich umgestaltete Politik des Äußeren und der Sicherheit, einschließlich der Verteidigungspolitik (Teil III, Titel V, Kapitel I und II, Art. III-292 ff. und 309 ff. VV). Der Vertrag wandelt endgültig den vom Grundgesetz vorgegebenen und geregelten Verteidigungsauftrag der Bundeswehr in einen allgemeinen „Friedensauftrag“ um, der auch Krisenreaktionseinsätze ermöglichen soll, deren Vereinbarkeit mit dem Gewaltverbot der Vereinten Nationen bekanntlich höchst umstritten ist. Hinzu kommt, dass nach dem Vertrag die Europäische Union sich auf Kosten der Bundesrepublik mit Haushaltsmitteln auszustatten befugt ist, ohne dass der Deutsche Bundestag den Maßnahmen zustimmen muss, selbst dann nicht, wenn sie europäische Steuern („als neue Kategorie von Eigenmitteln“) umfassen (Teil Art. I-54 Abs. 3 und 4 VV). Gänzlich entmachtet wird der Deutsche Bundestag durch das vereinfachte Vertragsänderungsverfahren des Art. III-445 VV, der einen Europäischen Beschluss des Europäischen Rates ermöglicht, mit dem alle oder Teile der wesentlichen Regelungen der

internen Politikbereiche der Union, nämlich des Teils III, Titel III des Verfassungsvertrages, geändert werden können. Das ermöglicht etwa auch eine völlige Umgestaltung der Wirtschafts- und Währungsunion. Aus allem ergibt sich, dass in das demokratische Prinzip des Grundgesetzes durch den Vertrag über die Verfassung für Europa tief greifend eingegriffen und seine Basis verändert wird. Diese Verfassungswidrigkeit wird auch nicht durch die bislang vorliegenden Anträge und Initiativen der Bundestagsfraktionen zum Verfassungsvertrag gemindert.

Der Deutsche Bundestag kann an die EU - auch nicht mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder - nicht mehr Rechte abgeben, als er selber hat. Die außenpolitische Rücksichtnahme, insbesondere die Gemeinschaftstreue, gebieten auf der anderen Seite, dass der Deutsche Bundestag es auch unterlässt, durch Verabschiedung eines dem eigenen Grundgesetz widersprechenden „Einführungsgesetzes“ ein irreführendes Signal zu setzen, das in den folgenden verfassungsgerichtlichen Auseinandersetzungen zurückgenommen werden müssen. Dies gilt umso mehr, als die vorgesehene 2. und 3. Lesung am 12. und 13. Mai terminlich übereilt ist und nur auf die Beeinflussung der Volksabstimmung in Frankreich zielt; andere EU-Staaten werden sich nach einer zeitlichen Übersicht des Auswärtigen Amtes, die mir vorliegt, erst viel später, Großbritannien z.B. im Herbst 2006, mit dem Zustimmungsverfahren befassen.

Die vorliegenden Bedenken und die Reichweite der zu treffenden Entscheidung sind zu groß, als dass sie das einzelne Mitglied des Bundestages nicht auch in seinem Status und seinem Auftrag als Vertreter des ganzen Volkes berühren.

Ich verbinde mein Ersuchen, dass die 2. und 3. Lesung von der Tagesordnung des Deutschen Bundestages gestrichen wird, mit dem Hinweis, dass ich aufgrund der mir vorliegenden rechtlichen Bewertungen in der nächsten Woche - auch in Wahrnehmung meines Mandates gemäß Artikel 38 des Grundgesetzes - im Wege der Organklage, aber auch mittels Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht beantragen werde, festzustellen, dass die Lesungen am 12./13. Mai 2005 des Zustimmungsgesetzes zu dem Verfassungsvertrag das Grundgesetz und meine Rechte als Abgeordneter und Bürger verletzen. Ich werde diese Anträge mit einem Antrag auf einstweilige Anordnung verbinden. Dieser Schritt ist notwendig, um weitere Schäden durch eine übereilte Beschlußfassung zu vermeiden und dem Bundesverfassungsgericht genügend Zeit für die Prüfung der Anträge und der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes zu ermöglichen.

Mit verbindlichem Gruß bin ich

Ihr sehr ergebener